

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. März 1869.

1. Bau einer Strafanstalt.

Der Senat erklärt sich gleichfalls mit dem Vorschlage der berichtenden Deputationen einverstanden, daß gerichtlich erkannte Freiheitsstrafen, die Zuchthausstrafe unbeschadet ihrer rechtlichen Folgen, auf dem Arbeitshause sollen verbüßt werden können, und wird für die Publication dieser gesetzlichen Bestimmung Sorge tragen. Zugleich ersucht er die Bürgerschaft, auch über den ersten, die Förderung des Baues der neuen Strafanstalt betreffenden Antrag der Deputationen ihre Erklärung baldmöglichst abzugeben.

2. Veränderung der Bremisch=Oldenburgischen Hoheitsgrenze.

Unterm 31. Juli 1868 theilte der Senat der Bürgerschaft einen Bericht des Landherrn im Gebiete am linken Weserufer wegen Correction der Dchtum und Bareler Bäte mit, und war diesem Berichte eine Specialkarte über die beabsichtigte Führung des neuen Dchtumschlauches beigegeben.

Wie diese Karte außerdem anzeigt, läuft parallel mit dem Ströhmer Deiche der f. g. Stellgraben (oder Landwehr), welcher von dem Correctionswerke mehrfach durchschnitten und resp. benutzt wird.

Nach dem Grenzvertrage zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen vom Jahre 1804 bildet in der hier in Frage kommenden Gegend jener Stellgraben die beiderseitige Hoheitsgrenze und muß, da die Situation wegen der beabsichtigten neuen Arbeiten sich wesentlich ändert, auf eine Länge von 4500 laufende Fuß, zwischen der f. g. Klosterbraake (A der anliegenden Skizze) und der Dchtumdurchfahrt (Punct B) eine Grenzveränderung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der Genehmigung beiderseitiger Regierungen ist mit den Oldenburgischen Commissarien verabredet:

„daß oberhalb und unterhalb der Puncte A und B der Skizze, die Grenze vor wie nach in dem f. g. Stellgraben verbleibt, zwischen den Puncten A und B, also von der Klosterbraake bis jenseit der Dchtumdurchfahrt, aber mitten in den neuen Dchtumflußschlauch gelegt werden soll.“

So geringfügig diese Grenzveränderung, was den Flächenraum anlangt, an und für sich ist, so hat dieselbe für die Bremischen Interessen insofern Bedeutung, weil sie an der in Frage stehenden Strecke dem Ströhmer Deiche eine Grundfläche für die bestickmäßige Herstellung der Außendossirung und außerdem eine 10 Fuß breite Berme gewährt, was bisher, wegen zu naher Angrenzung des Stellgrabens an den Ströhmer Deich, nicht zu ermöglichen war.

Der Senat bezweifelt nicht, daß die Bürgerschaft die vorbezeichnete Grenzveränderung, in Hinblick auf die dafür angeführten Gründe genehmigen wird und empfiehlt eine baldige Beschlußnahme, um im Beginn des Frühjahrs ohne weiteren Aufenthalt mit den Arbeiten beginnen zu können.

3. Straßenanlagen in Bremerhaven.

4. Straßenreinigung.

Hinsichtlich dieser Gegenstände (3 und 4) tritt der Senat den Beschlüssen der Bürgerschaft bei.

5. Gleichmäßige Salarirung von Deputationsbeamten.

In der Mittheilung vom 26. vor. M. ist bei der Formulirung des aus den Berathungen der Vorsitzer und Rechnungsführer verwaltender Deputationen hervorgegangenen Antrages durch ein Versehen die Erwähnung des Büreaus der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten unter denjenigen Büreaus, deren erste Schreiber (Vorstände) zu Staatsbeamten erhoben werden sollen, unterblieben. Der Senat will daher, indem er dies nachträglich bemerkt, die Erklärung seines Einverständnisses mit dem gedachten Antrage auch auf das Bureau der Häfendeputation ausgedehnt haben.

6. Regulirung der Wachtstraße.

Für die wegen Regulirung der Wachtstraße niedergesetzte Deputation hat der Senat zu seinen Mitgliedern die Herren Senator Pürman, Senator Buss und Senator Herm. Gröning ernannt.

5. Gleichmäßige Salzung von Reputationen.

In der Mitteilung vom 20. d. M. ist die Formulierung des 5. und 6. Artikels der Vorrede und des 1. Artikels des 1. Abschnitts des Gesetzes über die Gleichmäßigkeit der Salzung der Reputationen (Gesetz vom 20. März 1883) mitgeteilt worden. Der Senat will hiermit die Gleichmäßigkeit der Salzung der Reputationen (Gesetz vom 20. März 1883) mitgeteilt werden. Der Senat will hiermit die Gleichmäßigkeit der Salzung der Reputationen (Gesetz vom 20. März 1883) mitgeteilt werden.

6. Regelung der Nachzahlung.

Die die Nachzahlung der Reputationen (Gesetz vom 20. März 1883) mitgeteilt werden. Der Senat will hiermit die Gleichmäßigkeit der Salzung der Reputationen (Gesetz vom 20. März 1883) mitgeteilt werden.